



# **Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

---

19. Jahrgang

15. Dezember 1989

Nr. 16

---

## Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Magisterstudium  
des Faches Soziologie  
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 24. November 1989

Universitätsbibliothek  
Bonn

Herausgeber:  
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität  
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

**Ordnung für das  
Magisterstudium des Faches Soziologie  
an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 24. November 1989**

**Präambel**

**Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 929), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV. NW. S. 144), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:**

## Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- 9 Grundstudium
- 10 Hauptstudium
- 11 Magisterprüfung
- 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- 13 Studienplan
- 14 Studienberatung
- 15 Übergangsbestimmungen
- 16 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 12.09.1986 (GAB1.NW. S. 603) das Studium des Faches Soziologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- und Nebenfach.

§ 2  
Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.
- (2) § 7 Abs. 7 MPO, § 66 Abs. 2 WissHG bleiben unberührt.

§ 3  
Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Wünschenswert und für das Studium in besonderem Maße förderlich sind Kenntnisse in 2 modernen Fremdsprachen. Es wird erwartet, daß fachspezifische englischsprachige Literatur verarbeitet werden kann.
- (2) Das Studium erfordert grundsätzlich Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums. Diese werden nachgewiesen durch
  - a) den Vermerk des Latinums im Zeugnis der Hochschulreife, oder
  - b) eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers, oder
  - c) den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät.
- (3) Auf Antrag kann der Nachweis von Schulkenntnissen im Umfang des kleinen Latinums oder der erfolgreiche Abschluß der ersten beiden Semester des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät als hinreichend anerkannt werden, wenn

1. der besondere Bildungsweg des Kandidaten oder schwerwiegende soziale Gründe dies nahelegen und
2. die Kenntnis von drei anderen Fremdsprachen nachgewiesen wird und
3. empfehlende Stellungnahmen der in Aussicht genommenen Prüfer vorliegen.

Die Entscheidung hierüber wie auch über Ausnahmen in Sonderfällen trifft der Prüfungsausschuß (MPO, § 9 Abs. 5).

(4) Bei Studierenden aus nichteuropäischen Kulturkreisen kann darüber hinaus auf den Nachweis von Lateinkenntnissen verzichtet werden, wenn stattdessen durch eine Klausurarbeit oder eine halbstündige mündliche Prüfung bei Fachvertretern Kenntnisse der Literatursprache eines der Herkunft der Studierenden entsprechenden Kulturkreises nachgewiesen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß (§ 9 Abs. 4 MPO).

#### § 4

#### Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 5

#### Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung.

(2) Auf diese Regelstudienzeit wird ein Semester, in dem die notwendigen Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 2) erworben werden, nicht angerechnet (§ 2 Abs. 2 MPO).

(3) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden (d. h. wöchentliche Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters, SWS) und im Nebenfach etwa 40 SWS (§ 3 Abs. 3 MPO).

(4) Im Hauptfach entfallen 12 SWS auf Lehrveranstaltungen, die alle Studierenden besuchen müssen (Pflichtbereich). 54 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen des Faches, unter

denen die Studierenden zu wählen haben (Wahlpflichtbereich). Im Umfang von 14 SWS können die Studierenden nach ihren Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder Lehrveranstaltungen aus anderen Disziplinen, die für das Fach relevant sind, wählen (Wahlbereich).

(5) Im Nebenfach entfallen 12 SWS auf Lehrveranstaltungen, die alle Studierenden besuchen müssen (Pflichtbereich). 22 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen des Faches, unter denen die Studierenden zu wählen haben (Wahlpflichtbereich). Im Umfang von 6 SWS können die Studierenden nach ihren Neigungen und Interessen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder Lehrveranstaltungen aus anderen Disziplinen, die für das Fach relevant sind, wählen (Wahlbereich).

## § 6

### Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden im Haupt- und Nebenfach gründliche Fachkenntnisse sowie im Hauptfach die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten vermitteln.

Im Hinblick auf diese Studienordnung ergeben sich Schwerpunkte aus zwei Zielsetzungen: Die Studierenden sollen lernen, gesellschaftliche Fakten besser zu verstehen und im situativen Zusammenhang zu analysieren. Hierzu sind die Kenntnis soziologischer Theorien und ihrer Entstehungszusammenhänge sowie die Einübung soziologischer Methoden erforderlich. Die Studierenden sollen aber auch in die Lage versetzt werden, einen ihrer akademischen Vorbildung entsprechenden Beruf auszuüben, wozu sie nähere Kenntnisse spezieller Soziologien sowie praxisbezogener Untersuchungsergebnisse benötigen.

## § 7

### Inhalt des Studiums

Gegenstand des Studiums sind:

- 1) Allgemeine Soziologie
  - a) Sozialstruktur
  - b) Sozialer Wandel
- 2) Geschichte und Bedingungsrahmen soziologischer Theorien

- 3) Soziologien spezieller Bereiche (z. B. Familien-, Stadt-, Arbeits-, Berufs-, Organisations-, Religionssoziologie usw.). Hier wählen sich die Studierenden unter Berücksichtigung des Lehrangebots ihren Schwerpunkt selbst.
- 4) Methoden der empirischen Sozialforschung.

Die Statistik muß - obwohl kein eigentliches Teilgebiet der Soziologie - im Studiengang, und zwar am Anfang, enthalten sein. Die Kenntnis ihrer Techniken ist für die Forschung zunehmend wichtig und die Berufspraxis stellt entsprechende Anforderungen.

## § 8

### Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (2) Übungen und Proseminare sind Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in den wissenschaftlichen Methoden des Faches. Die Studierenden üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen sie vor, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.
- (3) Übungen für Fortgeschrittene sind Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums und bereiten sachlich und thematisch auf die Seminare vor (Allgemeine Soziologie/Spezialsoziologie/Forschungspraktikum).
- (4) In Seminaren erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.
- (5) In soziologischen Forschungsseminaren (Forschungspraktika) wird anhand empirischer Forschungsmaterialien die Anwendung von Methoden der Sozialforschung im Untersuchungsverlauf eingeübt.
- (6) In Kolloquien (Doktorandenseminaren) soll Doktoranden aber auch Magisterkandidaten Gelegenheit geboten werden, ihre Arbeiten vorzustellen und zu diskutieren.

§ 9  
Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll grundlegende Inhalte und Methoden des Faches Soziologie vermitteln und in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen sein.

(2) Es umfaßt im Hauptfach Soziologie 12 SWS Pflichtveranstaltungen, 18 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und 10 SWS Wahlveranstaltungen.

(3) Das Grundstudium im Hauptfach Soziologie besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Pflichtveranstaltungen - ohne Leistungsnachweis:

Vorlesung: Einführung in die Soziologie	2 SWS
Vorlesung: Methoden der empirischen Sozialforschung	2 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen ohne Leistungsnachweis:

Lehrveranstaltung zur Geschichte der Soziologie	2 SWS
Lehrveranstaltung zur Sozialstruktur	2 SWS
Lehrveranstaltungen zur allgemeinen Soziologie	6 SWS
Lehrveranstaltungen zu speziellen Soziologien	6 SWS

Pflichtveranstaltungen - mit • benotetem- Leistungsnachweis:

Übung: Einführung in die Soziologie	2 SWS
Übung: Statistik für Sozialwissenschaftler	2 SWS
Übung: Methoden der empirischen Sozialforschung I	2 SWS
Übung: Methoden der empirischen Sozialforschung II	2 SWS

Wahlpflichtveranstaltung mit benotetem Leistungsnachweis:

Soziologisches Proseminar	2 SWS
---------------------------	-------

Wahlveranstaltungen: 10 SWS

Lehrveranstaltungen aus anderen Studienbereichen wie Politikwissenschaft, Geschichte, Psychologie, Erziehungswissenschaft, Philosophie, Wirtschaftswissenschaft, Rechtswissenschaft u.a. , die einen sinnvollen Bezug zum Fach Soziologie allgemein, aber vor allem zu speziellen Soziologien haben.

(4) Das Grundstudium im Nebenfach Soziologie umfaßt 12 SWS Pflichtveranstaltungen, 10 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und 6 SWS Wahlveranstaltungen und sollte ebenfalls nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.

(5) Das Grundstudium im Nebenfach Soziologie besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Pflichtveranstaltungen ohne Leistungsnachweis:

Vorlesung: Einführung in die Soziologie	2 SWS
Vorlesung: Methoden der empirischen Sozialforschung	2 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen ohne - Leistungsnachweis:

Lehrveranstaltung zur Geschichte der Soziologie	2 SWS
Lehrveranstaltung zur Sozialstruktur	2 SWS
Lehrveranstaltung zur allgemeinen Soziologie	2 SWS
Lehrveranstaltung zu speziellen Soziologien	2 SWS

Pflichtveranstaltungen mit benotetem- Leistungsnachweis:

Übung: Einführung in die Soziologie	2 SWS
Übung: Statistik für Sozialwissenschaftler	2 SWS
Übung: Methoden der empirischen Sozialforschung I	2 SWS
Übung: Methoden der empirischen Sozialforschung II	2 SWS

Wahlpflichtveranstaltung • mit benotetem- Leistungsnachweis:

Soziologisches Proseminar	2 SWS
---------------------------	-------

Wahlveranstaltungen: **6 SWS**

Lehrveranstaltungen aus anderen Studienbereichen wie Politikwissenschaft, Geschichte, Psychologie, Erziehungswissenschaft, Philosophie, Wirtschaftswissenschaft, Rechtswissenschaft u.a. , die einen sinnvollen Bezug zum Fach Soziologie allgemein, vor allem zu speziellen Soziologien haben.

(6) Die Leistungsnachweise sind aufgrund feststellbarer individueller Leistungen der Studierenden zu erteilen. Sie setzen regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen voraus und erfordern je nach vorheriger Angabe des Dozenten die Vorlage einer schriftlichen Arbeit (Referat oder Hausarbeit) , die Anfertigung einer Klausur oder die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung.

(7) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät oder einem durch ihn Beauftragten nach Vorlage der gemäß Abs. 2 bzw. 4 geforderten 5 Leistungsnachweise ausgestellt.

§ 10  
Hauptstudium

(1) Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Grundkenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten soll das Hauptstudium vertiefen, erweitern und im Hinblick auf mögliche Praxisfelder spezialisieren. Ziel des Hauptstudiums ist es, den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden zu vermitteln, die zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis befähigen.

(2) Bedingung für die Teilnahme an Übungen und Seminaren des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums (vgl. § 9 Abs. 6).

(3) Das Hauptstudium soll sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach Soziologie im 8. Semester abgeschlossen werden.

(4) Das Hauptstudium im Hauptfach Soziologie umfaßt 36 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und 4 SWS Wahlveranstaltungen und besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Wahlpflichtveranstaltungen mit Leistungsnachweis:

Seminar aus Allgemeiner Soziologie I (benotet)	2 SWS
2 Seminare aus Speziellen Soziologien (benotet)	4 SWS
Forschungsseminar oder Kolloquium für Examenkandidaten (unbenotet)	2 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen mit Teilnahmenachweis:

Übung für Fortgeschrittene zur Vorbereitung eines Seminars in allgemeiner Soziologie	2 SWS
Übung für Fortgeschrittene zur Vorbereitung eines Seminars in speziellen Soziologien	2 SWS
Übung für Fortgeschrittene zur Vorbereitung des Forschungsseminars oder Kolloquium für Examenkandidaten	2 SWS

Der Teilnahmenachweis wird durch Bearbeitung der Übungsaufgaben erbracht.

Wahlpflichtveranstaltungen- ohne- Leistungsnachweis:

Lehrveranstaltung: Allgemeine Soziologie	12 SWS
Lehrveranstaltung: Spezielle Soziologien	10 SWS

Wahlveranstaltungen:

Entsprechend § 9 Abs. 2 (Grundstudium)	4 SWS
--	-------

(5) Das Hauptstudium im Nebenfach umfaßt 12 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Wahlpflichtveranstaltungen mit benotetem- Leistungsnachweis:

Seminar: aus Allgemeiner Soziologie	2 SWS
Seminar: aus einer Speziellen Soziologie	2 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen mit Teilnahmenachweis:

Übung für Fortgeschrittene zur Vorbereitung eines Seminars in allgemeiner Soziologie	2 SWS
Übung für Fortgeschrittene zur Vorbereitung eines Seminars in speziellen Soziologien	2 SWS

Der Teilnahmenachweis wird durch Bearbeitung der Übungsaufgaben erbracht.

Wahlpflichtveranstaltungen ohne Leistungsnachweis:

Lehrveranstaltung: Allgemeine Soziologie	2 SWS
Lehrveranstaltung: Spezielle Soziologien	2 SWS

(6) Die Leistungsnachweise sind aufgrund feststellbarer individueller Leistungen der Studierenden zu erteilen. Sie setzen regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen voraus und erfordern je nach vorheriger Angabe des Dozenten die Vorlage einer schriftlichen Arbeit (Referat oder Hausarbeit), die Anfertigung einer Klausur oder die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung.

## § 11 Magisterprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 MPO kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer

1. den in § 2 bezeichneten Vorbildungsnachweis besitzt,
2. **die in § 3 Abs. 2 der Studienordnung aufgeführten Sprachkenntnisse** nachgewiesen hat,
3. an den in §§ 9, 10 der Studienordnung bezeichneten Lehrveranstaltungen teilgenommen und die entsprechenden Leistungsnachweise erworben hat,
4. an der Universität Bonn für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Magisterprüfung im Fach Soziologie besteht gemäß § 11 Abs. 6 MPO im Hauptfach aus

- 1 einer schriftlichen Hausarbeit ( Magisterarbeit ) ,
- 2 einer Klausurarbeit sowie
- 3 einer mündlichen Prüfung.

(3) Wird das Fach Soziologie als Nebenfach studiert, besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung des Faches Soziologie als Hauptfach. Die Kandidaten sollen in der Magisterarbeit nachweisen, daß sie imstande sind, ein begrenztes Problem aus dem Fach Soziologie in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Dekan beauftragt ein für das gewählte Hauptfach zuständiges Mitglied der Philosophischen Fakultät gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 MPO, ein Thema zu stellen, das dem Kandidaten vom Dekan mitgeteilt wird. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate und kann auf begründeten Antrag hin um bis zu 6 Wochen verlängert werden. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Hierüber kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern Ausnahmen zulassen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. Maßgebend für die Bewertung der Magisterarbeit sind der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form. Zum Verfahren im übrigen wird auf §§ 12, 13 MPO verwiesen.

(5) In der Klausurarbeit sollen die Kandidaten nachweisen, daß sie in der begrenzten Zeit von vier Stunden mit be-

grenzten Hilfsmitteln ein Problem des Faches Soziologie erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer Lösung finden können. Für die Bewertung sind entscheidend die sachgerechte Bearbeitung des Themas und die Selbständigkeit der Argumentation. Für die Anfertigung der Klausurarbeit sind gegebenenfalls technische Hilfsmittel (Taschenrechner) erlaubt. Zum Verfahren im übrigen wird auf § 14 MPO verwiesen.

(6) Die mündliche Prüfung im Fach Soziologie wird als Einzelprüfung in deutscher Sprache vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidaten können für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen sie sich besonders vorbereitet haben. Die mündliche Prüfung dauert im Fach Soziologie als Hauptfach in der Regel 50 und höchstens 60 Minuten und im Fach Soziologie als Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Für das Verfahren im übrigen wird auf § 15 MPO verwiesen. Das Ziel der mündlichen Prüfung ist die Feststellung des Kenntnisstandes sowie der Befähigung, die Kenntnisse problemadäquat einzusetzen.

## § 12

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten im Magisterstudiengang des Faches Soziologie an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit

die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen daraus, die Kandidaten an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Magisterstudiengang des Faches Soziologie bestanden haben, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. An Stelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3-5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die Kandidaten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Magisterstudiengang des Faches Soziologie erbracht haben, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in erfolgreich abgeschlossenen Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Magisterstudiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gem. § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstu-

fungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnung nach den Abs. 1-7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

### § 13 Studienplan

Der Studienordnung ist gern. § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

### § 14 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Lehrenden sowie das wissenschaftliche Personal des Seminars für Soziologie angeboten.

### § 15 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1986/87 erstmalig für einen Magisterstudiengang an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die erstmals bis einschließlich Sommersemester 1986 für einen Magisterstudiengang eingeschrieben wurden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten, sofern sie beantragen, die Prüfung nach der Magisterprüfungsordnung vom 12.09.1986 abzulegen (§ 23 Abs. 1 MPO).

(3) Bereits erworbene Leistungsnachweise werden vom Prüfungsausschuß den in dieser Studienordnung vorgesehenen entsprechenden Leistungsnachweisen zugeordnet.

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 06.07.1989.

Bonn, den 24. November 1989

K. Fleischhauer  
(Professor Dr. K. Fleischhauer )  
Rektor  
der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang  
Studienplan  
Hauptfach

1. Semester:

Vorlesung: Einführung in die Soziologie	2 SWS P
Vorlesung: Methoden der empirischen Sozialforschung	2 SWS P
Lehrveranstaltung: Zur Geschichte der Soziologie	2 SWS WP
Übung: Einführung in die Soziologie	2 SWS P
Übung: Statistik	2 SWS P

2. Semester:

Lehrveranstaltung: Aus dem Bereich der allgemeinen Soziologie	2 SWS WP
Lehrveranstaltung: Sozialstruktur	2 SWS WP
Übung: Methoden der empirischen Sozialforschung I	2 SWS P
Proseminar: Soziologisches Proseminar	2 SWS WP
Lehrveranstaltung: Aus anderen Studienbereichen	2 SWS W

3. Semester:

Lehrveranstaltung: Aus dem Bereich der allgemeinen Soziologie	2 SWS WP
Lehrveranstaltung: Aus dem Bereich spezieller Soziologien	2 SWS WP
Übung: Methoden der empirischen Sozialforschung II	2 SWS P
Lehrveranstaltung: Aus anderen Studienbereichen	4 SWS W

4. Semester:

Lehrveranstaltung: Aus dem Bereich der allgemeinen Soziologie	2 SWS WP
Lehrveranstaltung: Aus dem Bereich spezieller Soziologien	4 SWS WP
Lehrveranstaltungen: Aus anderen Studienbereichen	4 SWS W

5. Semester:

Übung für Fortgeschrittene: Allgemeine Soziologie	2 SWS WP
Übung für Fortgeschrittene: Spezielle Soziologien	2 SWS WP
Lehrveranstaltung: Allgemeine Soziologie/spezielle Soziologien, Methodenlehre	4 SWS WP
Lehrveranstaltung: Aus anderen Studienbereichen	2 SWS W

6. Semester:

Übung für Fortgeschrittene: Forschungsseminar	2 SWS WP
Seminar: Allgemeine Soziologie	2 SWS WP
Lehrveranstaltungen: Allgemeine Soziologie/spezielle Soziologien	4 SWS WP

7. Semester:

Forschungsseminar/kolloquium für Examenskandidaten	2 SWS WP
Seminar: Spezielle Soziologien	2 SWS WP
Lehrveranstaltung: Allgemeine Soziologie/spezielle Soziologien	4 SWS WP
Lehrveranstaltung: Aus anderen Studienbereichen	2 SWS W

8. Semester:

Seminar: Spezielle Soziologien	2 SWS WP
Lehrveranstaltungen: Allgemeine Soziologie/spezielle Soziologien	10 SWS WP

- P = Pflichtveranstaltung
- WP - Wahlpflichtveranstaltung
- W - Wahlveranstaltung

Nebenfach

1. Semester:

Vorlesung: Einführung in die Soziologie	2 SWS P
Vorlesung: Methoden der empirischen Sozialforschung	2 SWS P
Übung: Einführung in die Soziologie	2 SWS P
Übung: Statistik	2 SWS P

2. Semester:

Vorlesung: Geschichte der Soziologie	2 SWS WP
Vorlesung: Sozialstruktur	2 SWS WP
Übung: Methoden der empirischen Sozialforschung I	2 SWS P
Lehrveranstaltung: Aus anderen Studienbereichen	2 SWS W

3. Semester:

Übung: Methoden der empirischen Sozialforschung II	2 SWS P
Proseminar: Soziologisches Proseminar	2 SWS WP
Lehrveranstaltung: Aus anderen Studienbereichen	2 SWS W

4. Semester:

Lehrveranstaltung: Aus dem Bereich der allgemeinen Soziologie	2 SWS WP
Lehrveranstaltung: Aus dem Bereich spezieller Soziologien	2 SWS WP
Lehrveranstaltungen: Aus anderen Studienbereichen	2 SWS W

5. Semester:

Lehrveranstaltung: Allgemeine Soziologie/spezielle Soziologien, Methodenlehre	2 SWS WP
Übung für Fortgeschrittene: Allg. Soziologie	2 SWS WP

6. Semester:

Übung für Fortgeschrittene: Spezielle Soziologie	2 SWS WP
Seminar: Allgemeine Soziologie	2 SWS WP

7. Semester:

Seminar: Spezielle Soziologie	2 SWS WP
-------------------------------	----------

8. Semester:

Lehrveranstaltungen: Allgemeine Soziologie/spezielle Soziologien	2 SWS WP
--	----------

---

---